Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 30.

Montag den 8. Februar 1869.

(33—3) Nr. 392.

Verlautbarung.

An der k. k. geburtshilflichen Lehranstalt zu Laibach beginnt der Sommerlehrcurs für Hebammen mit deutscher Unterrichtssprache am 1. März 1869, zu welchem jede Schülerin, welche die vorschriftmäßige Eignung hiezu nachweisen kann, unentgeltlich zugelassen wird.

Jene Schülerinnen aus dem Kronlande Krain, welche sich um die in diesem Sommersemester zu verleihenden systemisirten drei Studienfonds-Stipendien von 52 fl. 50 kr. ö. W. sammt der normalmäßigen Vergütung für die Her- und Rückreise in ihr Domicil zu bewerben beabsichtigen, haben ihre diesfälligen Gesuche unter legaler Nachweisung ihrer Armuth, Moralität, des noch nicht überschrittenen 40. Lebensjahres, dann der intellectuellen und physischen Eignung zur Erlernung der Hebammenkunde unfehlbar bis zum

15. Februar d. J.

bei der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft zu überreichen, wobei bemerkt wird, daß die des Lesens unkundigen Bewerberinnen nicht berücksichtigt werden.

Laibach, am 13. Jänner 1869.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(44—2) Nr. 154.

Edict.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Graz ist die Stelle eines Rathes mit dem systemisirten Gehalte jährlicher 1470 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1680 fl. und 1890 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

bis 15. Februar 1869

im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz einzubringen.

Graz, am 1. Februar 1869.

Der k. k. Landesgerichts-Präsident.

(42—2) Nr. 128.

Edict.

Beim k. k. Bezirksgerichte Gurk ist eine Adjunctenstelle mit dem Gehalte von 800 fl., im Vorrückungsfalle mit 900 fl. zu besetzen.

Gesuche sind

bis 7. März d. J.

beim Präsidium zu überreichen.

Klagenfurt, am 3. Februar 1869.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(41—2) Nr. 159.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1400 Metzen Weizen,
1200 „ Korn,
700 „ Kukurutz

mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Metzen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukurutz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine in den cimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervениren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Metzen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionscasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 28. Februar 1869

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämmtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Vadium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Casse oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Vadium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Vadium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis 20sten März 1869,** die zweite Hälfte **bis Mitte April 1869** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Geklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Geklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 1. Februar 1869.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 30.

(303—1) Nr. 6707.

Edict.

Vom k. k. Landesgerichte in Laibach wird bekannt gemacht, daß die executive Feilbietung der dem Johann Feichter gehörigen, auf 12.360 fl. ö. W. gerichtlich bewertheten Realitäten, als: der Hausrealität Nr. 96 in der Stadt ad Grundbuch des Stadtmagistrates; der sechs Gemeinantheile Mappe-Nr. 34, 35, 36, 37, 38 und 39 in der Ilovca; der Aecker Nr. 89 Rect.-Nr. 734, Nr. 90 Rect.-Nr. 735, Nr. 91 Rect.-Nr. 736 und Nr. 92, Rect.-Nr. 737 ad Magistrat Laibach zur Einbringung der Steuerrückstände per 702 fl. 31 kr., 27 fl. 40½ kr. und 17 fl. 21½ kr. sammt den auf 49 fl. 37 kr. adjustirten, dann der weiters noch auflaufenden Executionskosten, bewilliget und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den

25. Jänner,
22. Februar und
5. April 1869,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, hiergerichts angeordnet wurden.

Die Kauflustigen werden hievon mit dem Beisatze verständiget, daß obige Realitäten bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den obigen Schätzungswerth, bei der letzten aber auch unter demselben an den Meistbietenden werden hintangegeben werden.

Die Grundbuchsextracte und die Licitationsbedingnisse können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach, am 22. December 1868.

Nr. 499.

Zur ersten Tagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen, weshalb die weiteren Feilbietungen am

22. Februar und
5. April 1869

vor sich gehen werden.

Laibach, am 30. Jänner 1869.

(75—3) Nr. 3334.

Erinnerung

an die unbekannt wo befindlichen Kaspar, Lorenz, Agnes und Maria Schniterschitz von Stein und deren allfällige Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird den unbekannt wo befindlichen Kaspar, Lorenz, Agnes und Maria Schniterschitz von Stein und deren allfälligen Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Jakob Bačer von Stein, H.-Nr. 16 wider denselben die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung ihrer an seiner Realität sub Rectf.-Nr. 76, B. V, Fol. 247 ad Freudenthal intabulirten Forderung von 100 fl. sub praes. 9. September 1868, Z. 3334, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den

23. Februar 1869,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 18 der allh. Entschließung vom 18. October 1845 angeordnet und den Geklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Hr. Franz Ogrin von Oberlaibach als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtssache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach, am 9. November 1868.